



# **Personal- und Besoldungsreglement**

01. Januar 2004

# PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENT

## DER EINWOHNERGEMEINDE EICH

vom 1. Januar 2004

Gestützt auf Paragraph 1 Absatz 5 des kantonalen Personalgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Eich folgendes Personal- und Besoldungsreglement.

### I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Personal- und Besoldungsreglement gilt für die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Eich.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

### II. PERSONALRECHT DES KANTONS

Art. 2

#### Anwendung kantonalen Rechts

<sup>1</sup> Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze, das Dienstaltersgeschenk und über besondere Arbeitsplätze werden sinngemäss angewendet.

### III. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 3

#### Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

<sup>1</sup> Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.

<sup>3</sup> Für nebenamtliche Funktionen (Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

## **IV. ARBEITSVERHÄLTNIS**

### **Art. 4**

#### **Rechtsnatur**

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup> Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

## **V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITER/INNEN**

### **Art. 5**

#### **Besoldungen, Vergütungen und Spesen**

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Artikel 3 dieses Personal- und Besoldungsreglementes.

### **Art. 6**

#### **Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit**

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

### **Art. 7**

#### **Dienstaltersgeschenk**

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördenmitglieder, sinngemäss anwendbar.

## **VI. VORSORGEINRICHTUNGEN**

### **Art. 8**

#### **Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Eich ist bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse angeschlossen.

<sup>2</sup> Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördenmitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördenmitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

Art. 9

**Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten**

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördenmitgliedern bzw. von den Mitarbeiter/innen und von der Gemeinde gemäss kantonalen Regelung getragen.

**VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 10

**Inkrafttreten**

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 29. Mai 2000.

6205 Eich, 3. Juni 2004

GEMEINDERAT EICH  
Die Gemeindepräsidentin  
Marta Sägesser-Wicki

Der Gemeindegemeinschafter  
Franz Galliker

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2004.